

## Information zur Durchföhrung der Fußpflege

SENIOREN-RESIDENZEN

AMBULANTE PFLEGE

TAGESPFLEGE

SENIOREN-WOHNUNGEN

Das **einfache, nicht risikobehaftete** Schneiden der Fußnägel gehört gemäß des Landesrahmenvertrages zur vollstationären Dauerpflege i.V.m. der Pflegesatzvereinbarung zu den allgemeinen, unmittelbar bewohnerbezogenen Leistungen der Grundpflege/Hilfen bei der Körperpflege.

Es ist daher grundsätzlich von den **Pflegekräften** unserer Einrichtung ohne **zusätzliche Kosten** durchzuführen.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bewohner\*in / Betreuer\*in kann selbstverständlich auch die externe, auf **eigene Rechnung** erfolgende Fußpflege in Anspruch genommen werden. Hier kann der/die externe Fußpfleger\*in **selbsta ausgewählt** oder auf Wunsch von der Einrichtung beauftragt werden.

Sollte das Schneiden der Fußnägel jedoch aufgrund gravierender Veränderungen wie z.B. bei

- Diabetes,
- Nervenerkrankung in den Füßen,
- Einnahme gerinnungshemmender Medikamente,
- Hepatitis,
- starkem Nagelpilzbefall

**besonders risikobehaftet** sein, so ist i.d.R. die Inanspruchnahme **medizinischer Fußpflege** bzw. eines/einer **Podologen\*in** erforderlich.

In diesen Fällen wird die Fußpflege **nicht** von den Pflegekräften unserer Einrichtung durchgeführt.

Der externe medizinische Fußpfleger\*in / Podologe\*in kann vom Bewohner **selbst ausgewählt** oder auf Wunsch von der Einrichtung beauftragt werden.

Ort

Datum

Bewohner

Betreuer

*\* aus Vereinfachungsgründen ist hiermit sowohl die Männlichkeits- als auch Weiblichkeitsform erfasst.*